

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-15-2023
07.02.2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat Kremmen	13.02.2023	abgelehnt	mehrstimmig			
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	14.02.2023	laut Vorschlag	mehrstimmig			
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023	laut Vorschlag	mehrstimmig	12	4	1

Betreff:

Beratung und Beschluss: 1. Änderung Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremmen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 84 - Wallfeld, Nr. 85 - Gewerbegebiet Orion und Nr. 86 - Sandberge

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 84, 85 und 86 vom Februar 2023 wird gebilligt und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:23.02.2023			TOP : 9.		
Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 17	Ja: 12	Nein: 4	Enthalt.: 1	
Laut Besch.vorlage : ☒			Abweichender Beschl.: ☐		

eingbracht durch :Bürgermeister

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 22. September 2022 festgestellte Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremen mit Stand Juli 2022 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Aktenzeichen 521010-06090/2022/vs) vom 14. November 2022 genehmigt und ist mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 5. Dezember 2022 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam geworden.

Im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremen wurde beschlossen, im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neuaufstellung keine Sondergebiete zur Nutzung von Solarenergie neu darzustellen, sondern den Flächennutzungsplan bei konkreten Planungsabsichten im Parallelverfahren zur Aufstellung der erforderlichen Bebauungspläne zu ändern.

Am 22. September 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ im Ortsteil Beetz, Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Ortsteil Kremen und Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ im Ortsteil Kremen sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist erforderlich zur Gewährleistung der Entwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen (d.h. generalisierend) dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Rathaus der Stadt Kremen und Einstellen der Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Absatz 1 durchgeführt werden.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten sowie zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Kremmen. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt Kremmen damit nicht verbunden.

Anlage:

- Planzeichnung (Änderungsblatt) vom Februar 2023 im Maßstab 1 : 15.000 und 1 : 5.000 mit Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen

gez. Artymiak
Leiter Bauamt der Stad Kremmen

.....

.....